

Ansuchen an den Klassenvorstand für Individuelle Berufsorientierung

Voraussetzungen für Betriebe

- Betrieb muss Lehrlinge ausbilden dürfen.
- Die Eingliederung der Schülerinnen in einen Arbeitsprozess ist nicht zulässig, da dies in Schadensfällen zu erheblichen haftungsrechtlichen Problemen führen würde.
- Die Schüler ist auf Rechtsvorschriften, wie jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

Durchführung:

- Ansuchen sollen nur gestellt werden, wenn das Kennen lernen des Berufes oder der weiterführenden Schule sinnvoll ist.
- Das Ansuchen muss **rechtzeitig** gestellt werden.
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann nur auf Ansuchen der Eltern an den Klassenvorstand erteilt werden.
- Die Erlaubnis wird vom Klassenvorstand nach Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und berufsbildender Orientierung erteilt.
An Tagen mit Tests, Prüfungen oder Schularbeiten wird die Erlaubnis nicht erteilt.
- Schüler müssen selbst mit der Schule bzw. dem Betrieb Kontakt aufnehmen.
- Die Hin- und Rückfahrt ist selbst zu organisieren.
- Die Aufsichtspflicht erfolgt durch geeignete Personen der weiterführenden Schule bzw. des Betriebes.
- Bei Erkrankung des Schülers ist die weiterführende Schule bzw. der Betrieb sowie die NMS Wagrain (Klassenvorstand oder Direktion) zu verständigen.
- Wenn die weiterführende Schule oder der Betrieb nicht ganztägig besucht werden, müssen Schüler die restlichen Unterrichtsstunden an diesem Tag wieder anwesend sein.
- Spätestens nach Absolvierung der individuellen Berufsorientierung muss eine Bestätigung vom Betrieb oder der weiterführenden Schule gebracht werden.
- Während der individuellen Berufsorientierung gilt für alle Schüler Alkohol- und Nikotinverbot.

Name Erziehungsberechtigte/r: _____

Ich ersuche um Erlaubnis zum Fernbleiben des Schülers/der Schülerin _____
zur Durchführung einer individuellen Berufsorientierung lt. §13b SchUG.

Zeit: (von - bis, auch Uhrzeit) _____

Betrieb oder Schule: _____

Die Beaufsichtigung im Betrieb/Schule (Aufsichtspflicht lt. §44a SchUG - Beaufsichtigung durch Nichtlehrer) ist von einer verantwortlichen Betriebsperson/Lehrer zu übernehmen. Die Bestätigung des Betriebes/der Schule wird beigebracht.

Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r